

# Fahrtkostenabrechnung gemäß Bundesreisekostengesetz



## Allgemeine Angaben

Letztzuwendungsempfänger: \_\_\_\_\_ Förderkennzeichen: \_\_\_\_\_  
 Titel der Maßnahme: \_\_\_\_\_

## 1. Persönliche Daten des/der Reisenden

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Anschrift, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Ggf. Mitreisende

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Anschrift, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

## 2. Reisedaten

Grund der Reise: \_\_\_\_\_  
 Reisebeginn am: \_\_\_\_\_ Reiseende am: \_\_\_\_\_  
 Fahrt von: \_\_\_\_\_ nach: \_\_\_\_\_  
 Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_  
 Tätigkeit (z. B. Betreuung, Leitung Workshop): \_\_\_\_\_

## 3. Reiseausgaben

	km	Euro/km <sup>3</sup>	Euro
PKW <sup>1</sup>			Euro
Bahn (Originalbeleg muss der Reisekostenabrechnung beigelegt werden)			Euro
ÖPNV (Originalbeleg muss der Reisekostenabrechnung beigelegt werden)			Euro
Sonstige Fahrtausgaben <sup>2</sup>			Euro
<b>Gesamtsumme</b>			Euro
<sup>1</sup> Begründung der Nutzung des PKW	Begründung:		
<sup>2</sup> Begründung sonstige Fahrtausgaben			
<sup>3</sup> Begründung der Berechnung auf Basis 0,30 € pro Kilometer (Vgl. Verwaltungsvorschriften zum BRKG zur Wegstreckenentschädigung)			
Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Dienstgeschäft bei Benutzung eine regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht.</li> <li>- schweres (mindestens 25 kg) und/oder ein sperriges Dienstgepäck (kein persönliches Reisegepäck) mitzuführen ist.</li> <li>- die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden können.</li> <li>- durch die Benutzung eines Kraftwagens zwingende Familienpflichten wahrgenommen werden können.</li> <li>- eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen aG vorliegt.</li> </ul>			

Das Bundesreisekostengesetz habe ich zur Kenntnis genommen. Ich versichere, dass mir die o.a. Reise-/ Fahrtkosten tatsächlich entstanden sind und von keiner anderen Stelle erstattet werden.

---

Ort, Datum

Unterschrift  
(Reisende\_r)

Die Genehmigung für die Benutzung eines eigenen Fahrzeuges wurde vor Dienstantritt schriftlich oder elektronisch erteilt. Die Begründung für ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftwagens wird anerkannt

---

Ort, Datum

Unterschrift  
(Letztzuwendungsempfänger)

#### 4. Zahlungsweise

Überweisung

Barauszahlung

##### 4.1. Bankverbindung

Kontoinhaber\_in: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

##### 4.2. Barauszahlung

Betrag ausgezahlt:

Betrag erhalten:

---

Ort, Datum, Unterschrift  
(Letztzuwendungsempfänger)

---

Ort, Datum, Unterschrift  
(Reisende\_r)

## Fahrtkostenabrechnung gemäß Bundesreisekostengesetz

### § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

### § 5 Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Die oberste Bundesbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

(3) Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt.

(4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie

1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
2. von anderen Dienstreisenden des Bundes oder eines anderen Dienstherrn in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.